

Liebe Eltern

Im Rahmen der verlässlichen Grundschule bzw. der offenen Ganztagschule bietet der SAK Lörrach e.V. im Auftrag der Stadt Lörrach eine ganztägige Schulkinderbetreuung an. Ziel ist es, die Eltern in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und Kindern Zeit und Raum für soziales Lernen, Spiel und Begleitung in schulischen Dingen bereitzustellen. Sie haben die Möglichkeit zwischen drei Betreuungszeitmodellen während der Schulwochen zu wählen, Kombinationen zwischen den verschiedenen Modellen sind möglich:

1. Frühbetreuung: 7.00 - 8.30 Uhr
2. Mittagsbetreuung: 12.00 - 13.00 Uhr (nur für Halbtageskinder möglich)
3. Nachmittagsbetreuung 16.30 - 17.00 Uhr (nur für Ganztageskinder möglich)

Monatsbeiträge (bei voller Nutzung des Angebots)

| | |
|----------------------|------------------------------|
| Frühbetreuung | 45,00 € |
| Mittagsbetreuung | 30,00 € (HTS) |
| Nachmittagsbetreuung | 42,00 € (GTS; inkl. Freitag) |

Die schulspezifischen Besonderheiten können dem Anmeldeformular entnommen werden.

Mittagessen

Siehe Elternbrief der Schulleitung zum Schuljahresanfang.

Beitragsermäßigung

Der Beitrag für die Betreuungszeiten ermäßigt sich für das zweite Geschwisterkind um 50%; jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei. Beziehen Erziehungsberechtigte Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung, so ermäßigt sich der Beitrag für das erste Kind um 50%, jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.

Schulferien

Das Ferienprogramm wird zentral für alle Kinder der Schulkinderbetreuung in Lörrach für einen Zeitraum von insgesamt 6 Wochen angeboten. Informationen dazu entnehmen Sie den jeweiligen Programmen, die in den Schulen vor Ferienbeginn ausliegen.

Allgemeine Rahmenbedingungen für die Schulkinderbetreuung des SAK Lörrach e.V.

Präambel

Der Schulkinderbetreuung des SAK Lörrach e.V. liegt das SGB VIII zugrunde:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ § 1 (1) SGB VIII
Ziel ist es, die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen vermeiden zu helfen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1) Die Aufnahme der Kinder in die Schulkinderbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die Anmeldebestätigung begründet.
- 2) In die Gruppen werden Schüler/innen der jeweiligen Grundschulen aufgenommen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler/innen werden jeweils zum Schuljahresbeginn aufgenommen. Wird im Laufe des Schuljahres ein Platz frei, kann dieser nachbesetzt werden.
- 3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.
- 4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - * bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes länger als vier Wochen.
 - * bei Zahlungsrückständen des Beitrags zur Schulkinderbetreuung nach Ablauf der Frist der erfolgten 3. Mahnung.
 - * wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - * bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Rahmenbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Anmahnung.
- 5) Eine Gruppe zur Schulkinderbetreuung ist durch die Stadt Lörrach in Absprache mit dem SAK Lörrach e.V. zu genehmigen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Gruppengröße von 15 Kindern im Jahresdurchschnitt erreicht werden kann.
- 6) Das Angebot der Schulkinderbetreuung steht nur für die Kinder offen, für die ein bestätigter Aufnahmeantrag vorliegt.
- 7) An unterrichtsfreien Tagen besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- 8) Für Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 9) Die Aufsichtspflicht für den SAK beginnt mit der Übernahme der Schüler durch das Personal an der Schule. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und den Weg zwischen Betreuungsort und Schule.
- 10) Die Beiträge werden zum 3. bzw. zum 15. eines jeden Monats fällig. Dazu ist mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung vorzulegen.
- 11) Zahlungsverzug wird ab der 2. Zahlungserinnerung mit 5 Euro und bei der 3. Zahlungserinnerung mit 7 Euro zusätzlicher Mahnkosten belegt. Nach erfolgloser 3. Zahlungserinnerung wird der Vertrag durch den SAK Lörrach e.V. binnen 4 Wochen gekündigt.
- 12) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- 13) Der Betreuungsvertrag endet zu dem in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Zeitpunkt (in der Regel zum Schuljahresende).
- 14) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags durch den/die Erziehungsberechtigten werden die Rahmenbedingung anerkannt.
- 15) Die Rahmenbedingungen treten mit dem 1. April 2013 in Kraft.